

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2020	1 – 9	6031.04

Studienbüro

20.02.2020

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Software Engineering und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WM-SE)**

vom 17. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden des Softwareengineering unter Berücksichtigung von Usability-, Security-, oder Digitalisierungs-Aspekten zu bewerten, aufgabenbezogen auszuwählen und angepasst an die Projektsituation sicher einzusetzen. ²Hierbei wird insbesondere auf die Anforderungen von multidisziplinären Projekten eingegangen, die in vielfältigen Domänen der softwareerstellenden Industrie und Forschung angesiedelt sein können.

§ 3

Kosten des Studiums

Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Software Engineering und Informationstechnik anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studienangebote an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebRL WM/WZ) vom 23. November 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik sind:
 - 1.1 Erfolgreicher Studienabschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Informationstechnik oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,3 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers ausweist oder
 - 1.2 Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
 2. Eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder dem gleichwertigen Abschluss von mindestens einem Jahr. Bewertungskriterien für die Einschlägigkeit der Berufspraxis sind die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse und Leistungs- und Prüfungsnachweise sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.
- (2) ¹Der Abschluss eines Studiums auf einem nicht mit der Informationstechnik verwandten Gebiet kann als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Grundkenntnisse der Informationstechnik während seiner Berufstätigkeit oder durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben hat. ²Bewertungskriterien hierfür sind einschlägige und berufsrelevante Informationstechnik-Kenntnisse, die nachgewiesen werden durch z.B.:
 - a) Essentielle Beiträge zu anspruchsvollen IT-Projekten, belegt durch eine nachprüfbare Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der eigenen Rolle,
 - b) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen IT-Themen,
 - c) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im IT-Bereich erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse.

- (3) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, können bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten auf das abgeschlossene Hochschulstudium oder den gleichwertigen Abschluss angerechnet werden. ²Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:
- a) Essentielle Beiträge zu anspruchsvollen IT-Projekten, belegt durch eine nachprüfbare Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der eigenen Rolle,
 - b) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen IT-Themen,
 - c) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im IT-Bereich erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Anrechnung nach Abs. 3 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission gemäß § 9 dieser Satzung legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist sowie über die ggf. nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 9 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (6) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
- $$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
- N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P>P_{max})

§ 5

Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums

- (1) ¹Abweichend von der Bewerbung mittels des zentralen hochschuleigenen Onlinebewerbungsmanagements, ist der Antrag auf Zulassung zum Studium direkt mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Verfahrens bei der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.

- (2) ¹Der Studienbeginn wird auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ³Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und Diploma Supplement über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien); ggf. Bestätigung der im berechtigenden Abschluss erzielten ECTS-Leistungspunkte, wenn diese in den Abschlussunterlagen nicht ausgewiesen sind,
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung über die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 als Qualifikation nachzuweisende einschlägige postgraduale Berufspraxis,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist,
 - d) ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen. ²Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der Qualifikationsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9). ³Über die Durchführung des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name der beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber hervorgehen müssen. ⁴Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) Soweit Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 4 zu erbringen sind, müssen diese spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums erfolgreich nachgewiesen werden.
- (6) ¹Die Zulassung zum Studium gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

§ 6

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Studienplansemester. ²Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. ³Im fünften Studienplansemester wird die Masterarbeit in Form eines Projekts angefertigt und im Rahmen des Projektseminars verteidigt.
- (2) ¹Alternativ kann das Studium auch als weiterbildender Masterstudiengang mit Selbststudium nach Lehrbriefen und Präsenzphasen durchgeführt werden. ²In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit

vier Studienplansemester, wobei das letzte Semester für die Masterarbeit vorgesehen ist. ³Die Frist gemäß § 8 Abs. 3 RaPO gilt sinngemäß.

- (3) Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 7

Module

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und -inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt. ²Wenn das Studium als Fernstudium gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt wird, können die Präsenzzeiten von der angegebenen Stundenzahl abweichen; der gesamte Arbeitsaufwand für die Studentin bzw. den Studenten ändert sich dadurch nicht.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden besteht nicht. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁶§ 7 APO findet Anwendung.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik ist die Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik und die Weiterbildungsangebote mit Zertifikatsabschluss der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik

Informationstechnik zuständig. ²Sie wird mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik bestellt werden.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 22 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 30 Arbeitsstunden veranschlagt. ⁴Im Übrigen findet § 11 Abs. 5 APO Anwendung.
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 10 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständig von der/dem Studierende anzufertigende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts.
- (2) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Masterarbeit ist spätestens 9 Monate nach Ausgabe abzugeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen/Professoren der Fakultät ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin/Betreuer in besonderen Fällen.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (6) Die Masterarbeit ist bei der Ohm Professional School zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere

Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik ab dem Sommersemester 2020 beginnen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 33; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 14. März 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. Februar 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Februar 2020.

Nürnberg, 17. Februar 2020

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

 Übersicht über die Module und Prüfungen des **weiterbildenden Masterstudienganges Software Engineering und Informationstechnik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	LP
Ausbildungsbereich Grundlagen							
G1	Software-Quality Engineering	4	SU,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)	ja		5
G2	Software-Test und -Ergonomie	4	SU,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)	ja		5
Ausbildungsbereich Management							
M1	Software-Management	4	SU,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)	ja		5
M2	IT-Service-Management	4	SU,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)	ja		5
Ausbildungsbereich Vertiefung							
V	Fachwissenschaftliche WP-Module der Gruppe 1	20	SU,S,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)8)	ja	Jedes Modul hat 4SWS/5LP	25
Ausbildungsbereich Praxis							
P1	Projekt: Projektdurchführung / Projektcoaching	4	SU,S,Pr	Pro 5)	ja		5
P2	Projekt: Projektabschluss, Projektpräsentation	4	SU,S,Pr	Pro 5)	ja		5
P3	Masterarbeit und Masterseminar	2		MA 6)	ja	ZV: mind. 40 Leistungspkte	25
Ausbildungsbereich Wahlpflichtmodule							
WT	Fachwissenschaftliche WP-Module der Gruppe 2 (Technik)	4	SU,S,Pr	schrP, 90-150 je Fach 3)4)7)	ja	Modul hat je 2 Fächer mit je 2 SWS	5
WS	Fachwissenschaftliche WP-Module der Gruppe 2 (Soft Skills)	4				Modul hat je 2 Fächer mit je 2 SWS	5
SWS gesamt:		54			Leistungspunkte gesamt: 90		

Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TP	Teilprüfung
Pro	Projekt (einschließlich Dokumentation)	ZV	Zulassungsvoraussetzung

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Bei S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht; das Nähere regelt der Studienplan. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 3) Angaben je Modul
 - Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 - Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 - Bei Veranstaltungsart Pr: Durchführung von Versuchen mit Vorbereitung, Ausarbeitungen, Befragung
- 4) Bestehenserblich für die Masterprüfung.
- 5) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Projektarbeit berücksichtigt. Eine Prüfungsstudienarbeit (PStA) schließt üblicherweise ein größeres Studienprojekt ab und wird benotet. Sie umfasst neben einer Ausarbeitung auch eine Präsentation einschließlich Befragung.
- 6) Seminar: Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- 7) Notengewichtung der Teilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte.
- 8) Das Nähere regelt der Studienplan.